

**Satzung der Bildungsregion Ortenau e.V.
Stand: 12.07.2023**

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „*Bildungsregion Ortenau*“ mit dem Zusatz „e.V.“ nach Eintragung in das Vereinsregister. Der Verein hat seinen Sitz in Offenburg.

§ 2 Zweck des Vereins

Die Bildungsregion Ortenau (BRO e.V.)

vernetzt die an Bildung und Erziehung beteiligten Institutionen der Ortenau im Sinne einer regionalen Bildungslandschaft ins besondere Kindertageseinrichtungen, Schulen, Partner aus Wirtschaft, gesellschaftlichen Organisationen, Vereinen, Trägern der Weiterbildung und Einrichtungen der außerschulischen Jugendarbeit mit dem Ziel,

- Synergieeffekte zu schaffen für eine effektive und qualitativ hochwertige Bildungsarbeit,
- Menschen jeglichen Alters zu unterstützen, ihr Leben eigenverantwortlich und erfolgreich gestalten zu können.

Hierzu ist es erforderlich,

- sich mit gesellschaftspolitischen Fragen die Bildung betreffend auseinander zu setzen und die Kommunikation zwischen Bildungsträgern, Kommunen, Arbeitswelt und Bevölkerung zu intensivieren,
- Strukturen und Projekte zu initiieren und umzusetzen, die ergänzend zur formalen Bildung u.a.
 - o Die Persönlichkeits- und Kompetenzentwicklung fördern
 - o Ausgangschancen zu verbessern
 - o die Übergänge zwischen Bildungsphasen zu optimieren,
- Bildungsanbieter zu vernetzen und zu unterstützen,
- Erziehungsverantwortliche zu unterstützen.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Ziele verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

§ 4 Mittel zur Verwirklichung der Zwecke des Vereins

Die Mittel zur Verwirklichung seiner Zwecke erhält der Verein durch

- öffentliche Förderung
- Spenden
- Zuwendungen Dritter
- Mitgliedsbeiträge

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann werden jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und des öffentlichen Rechts. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft wird beendet durch Austrittserklärung, Tod oder Ausschluss des Mitglieds aus wichtigem Grund. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt mit schriftlicher Erklärung gegenüber dem Verein zum Ende jeden Jahres (31.12.). Mit dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber. Die Mitglieder erhalten insbesondere keinen Anteil am Vermögen des Vereins.
3. Die Mitglieder des Vereins haften für Verbindlichkeiten desselben nicht persönlich. Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf das Vereinsvermögen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7 Organe und Einrichtungen

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) entfällt
- c) die Mitgliederversammlung
- d) entfällt

7.2 Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

7.3 entfällt

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens 2, höchstens jedoch 6 gleichberechtigten Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus Ihrer Mitte einen bzw. mehrere Sprecher des Vorstandes.
2. Jedes Mitglied des Vorstandes ist einzeln berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren. Die Mitgliederversammlung kann eine längere oder kürzere Amtszeit beschließen. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
4. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder erfolgt ehrenamtlich. Ihre Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Vorstandsmitglieder und von diesen Beauftragte erhalten Ersatz ihrer Auslagen, die zur Erledigung von Vereinsangelegenheiten erforderlich

sind und in angemessener Form nachgewiesen werden. Der Vorstand kann eine D&O-Versicherung abschließen. Die Kosten trägt der Verein.

5. Vorstand, Geschäftsführer

- 5.1. Der Vorstand gibt sich für seine Amtszeit eine Geschäftsordnung, die mehrheitlich beschlossen wird.
- 5.2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
- 5.3. Durch Beschluss kann der Vorstand einen hauptamtlichen Geschäftsführer als besonderen Vertreter nach §30 BGB bestellen. Für die Abberufung des Geschäftsführers ist ebenfalls der Vorstand zuständig.
- 5.4. Der Geschäftsführer leitet in Absprache mit dem Vorstand die Geschäfte des Vereins.
- 5.5. Dem Geschäftsführer wird durch den Vorstand im Rahmen eines Geschäftsführungsvertrags die Vollmacht zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereins erteilt.
- 5.6. Der Vorstand erstellt und beschließt eine Jahresplanung. Das Erstellen der Jahresplanung kann vom Vorstand an die Geschäftsführung delegiert werden.
- 5.7. Verfügungen über Vereinsvermögen, die von der beschlossenen Jahresplanung abweichen, bedürfen der mehrheitlichen Zustimmung des Gesamtvorstandes. In der Geschäftsordnung des Vorstandes bzw. im Geschäftsführungsvertrag kann die Höhe der Abweichung geregelt werden.

6. entfällt
7. entfällt
8. entfällt
9. entfällt

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Mitgliederversammlung geordnet.

Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere:

- a) die Bestellung und Abberufung des Vorstands,
 - b) Die Entlastung des Vorstands,
 - c) Anträge des Vorstands und / oder der Regionalen Steuergruppe,
 - d) Ausschluss von Mitgliedern,
 - e) Satzungsänderungen,
 - f) Die Auflösung des Vereins,
 - g) Mitgliedsbeiträge
 - h) Wahl von zwei Kassenprüfern.
- Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Mehrmalige Wiederwahl ist zulässig.

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung hat an jedes Mitglied in Textform unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung sowie der Punkte der Tagesordnung zu erfolgen. Aufgrund besonderer Umstände kann die Mitgliederversammlung auch digital über eine Online-Konferenz abgehalten werden. Die Frist zur Einberufung beträgt 10 Tage.
2. In der Mitgliederversammlung hat der Vorstand einen Rechenschaftsbericht für das vorangegangene Vereinsjahr (!) abzugeben. Während der Versammlung ist die Jahresrechnung des Vereins zur Einsichtnahme auszulegen. Der Kassenprüfer berichtet über das Ergebnis der Prüfung.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gegenstände der Beschlussfassung verlangt.
4. Anträge von Vereinsmitgliedern zur Ergänzung oder Erweiterung der Tagesordnung sind zu berücksichtigen, wenn sie dem Vorstand spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich zugehen.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst, wenn nicht das Gesetz oder diese Satzung eine andere Mehrheit vorsehen. Satzungsändernde oder –ergänzende Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Das gleiche gilt für Beschlüsse über den Ausschluss von Mitgliedern. Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
6. Über alle Angelegenheiten des Vereins wird offen abgestimmt; die Wahl des Vorstands, wie auch dessen Entlastung, kann auf Antrag in geheimer Abstimmung erfolgen.
7. Auch ohne Mitgliederversammlung ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss in Schriftform erklären.
8. Die Mitgliederversammlung wird von einem Sprecher des Vorstandes oder durch ein Vorstandsmitglied geleitet.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Protokollführer wird von dem Versammlungsleiter bestimmt. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen.

§ 10 entfällt

§11 Vereinsjahr, Rechnungslegung und Rechnungsprüfung

1. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Rechnungslegung für das vorangegangene Vereinsjahr ist dem Vorstand innerhalb des ersten Halbjahres zu erstellen.

§12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur eine eigens zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschließen. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das Vereinsvermögen nach Zustimmung der zuständigen Finanzbehörde einer Körperschaft zugeführt, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser genannten Zwecke zu verwenden hat. Das Gleiche gilt sinngemäß bei der Aufhebung des Vereins.

§13 Schlussbestimmungen

1. Verstoßen Bestimmungen dieser Satzung gegen zwingende gesetzliche Vorschriften, so gelten an ihrer Stelle die gesetzlichen Bestimmungen. Die übrigen Bestimmungen bleiben weiterhin gültig.
2. Der Verein ist einzutragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts.

Beschlossen am 12.07.2023 anlässlich der außerordentlichen Mitgliederversammlung.

Offenburg, den 12.07.2023

gez. Hans-Peter Möschle
Vorstandsmitglied der BRO e.V